

## Beschlussvorlage zur Satzungsänderung § 15, Abs. 1

§ 15 der Satzung in der derzeitigen Fassung lautet:

### § 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch **zwei Vorstandsmitglieder** oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreit. Sie haben also die Befugnis, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung folgende Satzungsänderung durch Neufassung des § 15 wie folgt vor:

### § 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 1 GenG durch **ein Vorstandsmitglied** gesetzlich vertreten (Einzelvertretungsberechtigung). Die Vorstandsmitglieder sind von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreit. Sie haben also die Befugnis, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

### Begründung:

Die bisherige Regelung des Vier-Augen-Prinzips hat sich als wenig praktikabel erwiesen, weil bei jeder arbeits-, krankheits- oder urlaubsbedingten Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds die Möglichkeit zur Vertretung der Genossenschaft nach außen nicht mehr gegeben ist und Angelegenheiten bis zur Anwesenheit beider Vorstandmitglieder aufgeschoben werden müssen. Insbesondere Banken verlangen bei der Abwicklung jeglicher Geschäfte die Zeichnung durch beide Vorstandsmitglieder. Notartermine müssen ebenso immer von beiden Vorstandmitgliedern wahrgenommen werden.

Aufgrund der dünnen Personaldecke ist Prokura bislang nicht erteilt und eine Erteilung auch nicht vorgesehen.

Die bisherige Satzungsregelung war an den im Genossenschaftsgesetz vorgesehenen Regelfall der Gesamtvertretung angelehnt, von dem jedoch gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 in der Satzung abgewichen werden darf.